

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (25) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Platanenhof“ (Verlängerung und Wendehammer) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung
- (26) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Rurbenden“ (Abschnitt) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung
- (27) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Talbenden“ (Abschnitt) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung
- (28) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Gillesweg“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung
- (29) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Cornelystraße“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung
- (30) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Im Dunklen Berg“ (Abschnitt) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung
- (31) Bekanntmachung der Stadt Düren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/27 „Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße“ - Stadtplanung zur Diskussion
- (32) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Danziger Straße“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung

(25)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren**

**über die Widmung der Straße „Platanenhof“ (Verlängerung und Wendehammer) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.**

Die Erschließungsanlage Platanenhof (Verlängerung und Wendehammer) in Düren-Lendersdorf ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3/5 „Lendersdorf, Platanenhof“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 17, Flurstücke 262 (Teilfläche).

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche gekennzeichnete Grundstücksteilfläche.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 28.03.2013  
Der Bürgermeister  
i. V. Sievers  
Erster Beigeordneter

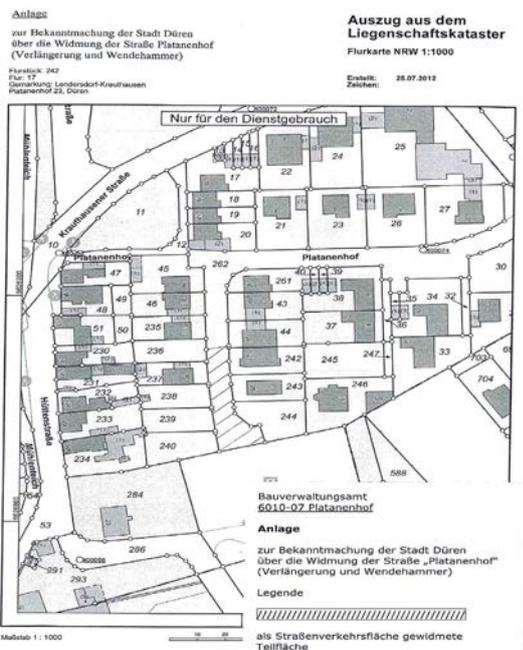
## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 28.03.2013  
Der Bürgermeister  
i. V. Sievers  
Erster Beigeordneter



(26)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

**über die Widmung der Straße „Rurbenden“ (Abschnitt) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.**

Die Erschließungsanlage „Rurbenden“ im Abschnitt südlich der Straße Talbenden ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13/237 „Düren-Niederzier, Talbenden-Rurbenden“ hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 17, Flurstück 194.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

(27)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

**über die Widmung der Straße „Talbenden“ (Abschnitt) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.**

Die Erschließungsanlage „Talbenden“ im Abschnitt zwischen der Jülicher Straße (Bundesstraße 56) und der Grabenstraße in der Gemeinde Niederzier ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13/237 „Düren-Niederzier, Talbenden-Rurbenden“ hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 17, Flurstück 193.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 28.03.2013  
Der Bürgermeister  
i. V. Sievers  
Erster Beigeordneter

---

(28)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

**über die Widmung der Straße „Gillesweg“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.**

Die Erschließungsanlage „Gillesweg“ zwischen dem Tannenweg und der Schillingsstraße ist endgültig hergestellt. Die Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6/221 „Rosenweg“ sind nach dem Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 19. Februar 2013 gemäß § 125 Absatz 3 des Baugesetzbuches mit den Grundzügen der Planung vereinbar, weil die vom Plan angestrebte städtebauliche Ordnung nicht in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Gürzenich, Flur 8, Flurstück 665.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 28.03.2013  
Der Bürgermeister  
i. V. Sievers  
Erster Beigeordneter

---

(29)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

**über die Widmung der „Cornelystraße“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.**

Die Erschließungsanlage „Cornelystraße“ in Düren-Mariaweiler ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9/341 B „An der Aue“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Mariaweiler, Flur 9, Flurstücke 523.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 28.03.2013  
Der Bürgermeister  
i. V. Sievers  
Erster Beigeordneter

---

(30)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

**über die Widmung der Straße „Im Dunklen Berg“ (Abschnitt) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.**

Die Erschließungsanlage „Im Dunklen Berg“ im Abschnitt zwischen der Straße In der Mühlenau und dem Birgeler Bach in Düren-Rölsdorf ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/125 „Im Dunklen Berg“ erstmals endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung

Düren, Flur 81, Flurstücke 1161 (Teilfläche) und 1323.

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche gekennzeichneten Grundstücksteilflächen.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

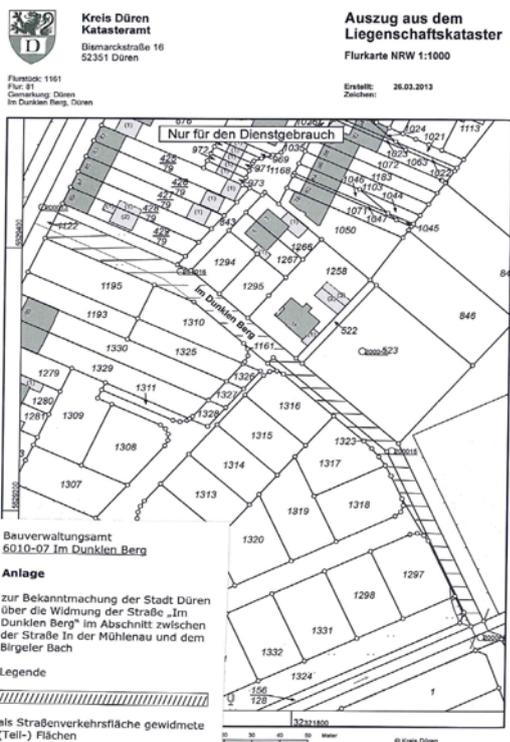
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 28.03.2013  
Der Bürgermeister  
i. V. Sievers  
Erster Beigeordneter



(31)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren**

### **zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/27 „Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße“ in Düren - Stadtplanung zur Diskussion**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 12.03. 2013 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/27 „Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße“ in Düren gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



### Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit integrierter Tagespflege unter Einbindung der bestehenden denkmalgeschützten Villa.

### Arten von Umwelt bezogenen Informationen

Folgende Umwelt bezogene Informationen sind erstellt worden:

Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, vom Januar 2013 und Lärmbetrachtung zur Tiefgarage, Accon Köln GmbH vom Januar 2013

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/27 „Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße“ erfolgt in der Zeit

**vom 22.04.2013 bis 24.05.2013 einschließlich**  
im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung,  
Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss,  
Zimmer 3017. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht  
sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes  
mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes  
für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der  
oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren,  
Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet  
werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht frist-  
gerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Be-  
schlussfassung über den Bauleitplanentwurf unbe-  
rücksichtigt bleiben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffent-  
licht.

Düren, den 02.04.2013

Paul Larue  
Bürgermeister

(32)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

**über die Widmung der „Danziger Straße“ gemäß §  
6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nord-  
rhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995  
(GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fas-  
sung.**

Die Erschließungsanlage „Danziger Straße“ ist in  
inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen  
des Bebauungsplans Nr. 1/75 „Zwischen Gneisenaus-  
straße, Berliner Straße, Binsfelder Straße und Nörveni-

cher Straße“ endgültig hergestellt. Die Widmung  
erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Düren,  
Flur 14, Flurstücke 515, 703, 706, 756, 771, 850, 872,  
873, 874 und 949. Die Stadt Düren ist Eigentümerin  
dieser der Straße dienenden Grundstücke.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung  
als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschlie-  
ßung der anliegenden Grundstücke überwiegen (An-  
liegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats  
nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben  
werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungs-gericht  
Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schrift-  
lich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkunds-  
beamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevoll-  
mächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen  
Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich  
bekannt gemacht.

Düren, 28.03.2013

Der Bürgermeister

i. V. Sievers

Erster Beigeordneter

### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt))  
bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349  
Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürger-  
büros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt  
2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren)  
eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon:  
02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den  
1. Januar des folgenden Jahres.